Stefan Jeske
[nur Zustelladresse]

Mobil:

PER EINSCHREIBEN MIT RÜCKSCHEIN
Familienkasse NRW West
Postfach 100765
50447 Köln

Bergheim, 28. Oktober 2025

Betreff: Dringende Sachstandsklärung und Nachforderung zur Kindergeldbearbeitung – Hinweise zu Dienstanweisungen und Kinderrechten
Kindergeldnummer:

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach mehrfachen schriftlichen und telefonischen Kontakten sehe ich mich veranlasst, die fortdauernden Unstimmigkeiten und Pflichtverletzungen im laufenden Kindergeldverfahren strukturiert darzulegen.

Die folgenden Punkte legen dar, dass Ihre Behörde in mehreren Punkten von eigenen Dienstanweisungen sowie von nationalen und internationalen Grundsätzen ordnungsgemäßer Verwaltung abgewichen ist. Darüber hinaus sehe ich Anhaltspunkte für eine nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung meines Antrags – und dies zulasten meiner Kinder Jonas und Lukas.

1. Feststellung der unbeschränkten Steuerpflicht liegt vor

Das Finanzamt Wismar (Frau) hat mir mit Schreiben vom 27. Mai 2025 ausdrücklich bestätigt, dass ich für das Kalenderjahr 2024 unbeschränkt einkommensteuerpflichtig bin.

Diese Feststellung beruht auf
– einem zu Jahresbeginn 2024 aktiven Gewerbe,
– einer registrierten Wohnanschrift im Melderegister Bund,
– sowie der daraus resultierenden Pflicht zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung für 2024.

Zur Vollständigkeit füge ich erneut eine Kopie des Schreibens des Finanzamts Wismar bei, aus dem eindeutig hervorgeht, dass die unbeschränkte Steuerpflicht bereits festgestellt wurde. Sollte ein interner Übertragungsfehler vorliegen, bitte ich um Klärung zwischen den beteiligten Behörden, da meine Mitwirkungspflicht erfüllt ist.

Zur abschließenden Klärung dieses Widerspruchs habe ich mich am heutigen Tag parallel an das zuständige Finanzamt Wismar (Frau) gewandt.

In dem dort eingereichten Schreiben (Kopie liege ich anbei) bitte ich um eine verbindliche

Bestätigung gegenüber Ihrer Behörde, dass für die Jahre 2024 und 2025 eine unbeschränkte Einkommensteuerpflicht meiner Person besteht.
Ich gehe davon aus, dass die Finanzverwaltung den Vorgang kurzfristig prüft und eine entsprechende Mitteilung an Sie übermittelt, sodass eine weitere Verzögerung der Kindergeldbearbeitung ausgeschlossen werden kann.

2. Eigenerklärungen und eidesstattliche Versicherung

Ich habe auf dem von Ihnen übermittelten Formular („Erklärung zur unbeschränkten Steuerpflicht") schriftlich erklärt, dass ich keiner Erwerbstätigkeit im Ausland nachgehe.

Zur weiteren Klarstellung meines gewöhnlichen Aufenthalts im Inland füge ich eine eidesstattliche Versicherung gemäß § 294 ZPO bei. Diese ergänzt die bereits vorliegenden Nachweise (u. a. Bestätigung des Finanzamts Wismar sowie Gehaltsabrechnungen der).

3. Nachweise zur tatsächlichen Lebenssituation meiner Kinder

Tank- bzw. Kreditkartenbelege der Kindesmutter belegen für alle zwölf Monate des Jahres 2024 die durchgehenden Aufenthalte mit unseren Kindern im europäischen Ausland. Diese Unterlagen liegen Ihrer Behörde vollständig vor; ergänzende Belege für den Zeitraum ab Januar 2025 habe ich diesem Schreiben beigefügt.

Die Kinder besitzen deutsche Ausweisdokumente und sind weiterhin Teil meiner familiären Einheit. Im Sinne des § 62 EStG sind sie damit kindergeldberechtigt.

Ich möchte darauf hinweisen, dass im Schriftverkehr vom 10. Juli 2024 offenbar der unzutreffende Eindruck entstanden ist, die Kindesmutter habe die Kinder dauerhaft in einen eigenen Haushalt nach Slowenien aufgenommen.
Richtig ist: Im Rahmen der Passverlängerung 2023 wurde im deutschen Konsulat lediglich eine Postadresse angegeben, da dies für die Ausstellung der Reisedokumente erforderlich war.
Hieraus ergibt sich weder eine Wohnsitzverlagerung noch eine Trennung der familiären Einheit.
(Kopie dieses Schreibens anbei)

4. Widersprüchliche Auskünfte und unbeantwortete Beschwerde

Im Rahmen mehrerer Telefonate am 5. August 2025 mit zwei verschiedenen Sachbearbeiterinnen Ihrer Hotline erhielt ich widersprüchliche Auskünfte zum Bearbeitungsstand.
An diesem Tag reichte ich daher eine formale, schriftliche Dienstaufsichtsbeschwerde ein, die bis heute unbeantwortet blieb.
Dies verstößt gegen die Dienstanweisung DA-KG (§ 2 Abs. 2 Satz 1 und § 4 Abs. 1), wonach eine vollständige, zügige und einzelfallgerechte Bearbeitung sicherzustellen ist.

5. Fehlerhafte Kommunikation und unzutreffende Angaben

Am 20. Oktober 2025 wurde mir telefonisch zugesichert, innerhalb von zwei Werktagen durch die zuständige Fachabteilung kontaktiert zu werden.
Am 23. Oktober 2025 wurde mir jedoch bei einem erneuten Telefonat mit Ihrer Hotline mitgeteilt, im System sei vermerkt, man habe mich mehrfach mit unterdrückter Rufnummer zu erreichen

versucht.
Diese Behauptung ist nachweislich falsch: Laut meiner Anrufliste erfolgte weder ein Anruf mit noch ohne Rufnummernübermittlung.
Ein solches Vorgehen widerspricht den Grundsätzen ordnungsgemäßer Aktenführung und der dienstlichen Erreichbarkeit gemäß § 34 VwVfG.

6. Versäumnis bei Formularbeifügung – Verzögerung durch Behördenfehler

Nach Vorlage des Finanzamtsschreibens forderte Ihre Behörde erneut eine Bestätigung der Steuerpflicht auf einem internen Familienkassenformular an, mit einer (entschuldigenden) Begründung, dieses sei „versehentlich nicht beigefügt" worden.

Dieses Versäumnis führte zu einer weiteren Verzögerung von mindestens vier bis sechs Wochen.
Gemäß § 67 SGB I sowie den Vorgaben der DA-KG hätte die bereits vorliegende amtliche Bestätigung ausgereicht.
Das zusätzliche Einfordern stellt daher eine unnötige Erschwernis und einen Verstoß gegen verwaltungsinterne Bearbeitungspflichten dar.

7. Missachtung des Kindeswohls und möglicher Verstoß gegen höherrangiges Recht

Ich habe wiederholt darauf hingewiesen, dass mein Einkommen in mehreren Monaten des Jahres 2024 deutlich unterhalb der sozialrechtlich relevanten Bedarfsschwelle lag.
Trotz Vorlage sämtlicher Nachweise erfolgte weder eine vorläufige Zahlung noch eine sachgerechte Prüfung meines Anspruchs auf Kinderzuschlag.

Dieses Vorgehen steht im Widerspruch zu
– Artikel 3 Abs. 1 UN-Kinderrechtskonvention (Vorrang des Kindeswohls),
– Artikel 6 GG (staatliche Mitverantwortung für familiäre Fürsorge),
– sowie Artikel 24 und 41 der EU-Grundrechtecharta (Recht auf faire, zügige und sachlich korrekte Verwaltung).

Ergänzend verweise ich auf **Artikel 6 und Artikel 78 der Landesverfassung Nordrhein-Westfalens**, die den besonderen Schutz von Familie und Kindern sowie das Subsidiaritätsprinzip betonen.
Danach ist staatliches Handeln vorrangig darauf auszurichten, Familien in ihrer Eigenverantwortung zu unterstützen, nicht zu behindern.
Das bisherige Vorgehen Ihrer Behörde widerspricht damit dem verfassungsrechtlichen Auftrag der Landesverfassung Nordrhein-Westfalens.

Als Nachweis meiner fortlaufenden Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit füge ich die Gehaltsabrechnungen für April bis September 2025 bei.

Aus diesen ergibt sich folgende Einkommenssituation:

Monat (Lohn/ Gehalt)	Datum der Zahlung	Betrag
April 2025	12. Mai	418,38 €
Mai 2025	12. Juni	

Juni 2025	14. Juli	663,38 €
Juli 2025	12. August	
August 2025	12. September	193,76 €
September 2025	14. Oktober	

Damit lag mein Einkommen in fünf von sechs Monaten (April, Mai, Juni, August und September 2025) deutlich unter € netto und somit unterhalb der sozialrechtlich relevanten Existenzsicherungsgrenze.

Angesichts der wiederholten Verzögerungen trotz vollständiger Unterlagen entsteht der Eindruck einer nicht gerechtfertigten Ungleichbehandlung, die faktisch eine Diskriminierung darstellen könnte, sofern sie sich auf das Wohl und die Rechte meiner Kinder auswirkt.

Forderung und Fristsetzung

Ich ersuche Sie daher,
– die unverzügliche Entscheidung und Auszahlung des rückständigen Kindergeldes für das Jahr 2024 sowie ggf. anteilig für 2025 vorzunehmen,
– die sachgerechte Prüfung und Auszahlung des Kinderzuschlags für die Monate mit nachweislich niedrigem Einkommen (2024 / 2025) einzuleiten,
– und eine schriftliche Stellungnahme zu den unter Punkten 4–6 aufgeführten Pflichtverletzungen vorzulegen.

Ich setze hierfür eine Frist bis spätestens zum 12. November 2025. Sollte bis dahin keine fundierte Rückmeldung erfolgen, sehe ich mich veranlasst, den Vorgang der Bundesagentur für Arbeit (Zentrale), dem Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages sowie geeigneten juristischen und menschenrechtlichen Stellen zur Prüfung vorzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Stefan Jeske

Anlagen
- Schreiben des Finanzamts Wismar (Frau)
- Kopie des Schreibens an das Finanzamt Wismar vom 28.10.2025 („Kopie zur Kenntnis“)
- Eidesstattliche Versicherung gemäß § 294 ZPO
- Tank- / Kreditkartenbelege 2025 (Auswahl)
- Gehaltsnachweise (April – September)
- Dienstaufsichtsbeschwerde vom 05.08.2025